

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2015-04-20

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und  
Wohnen

Bearbeiter/in: Frau Diessner

Telefon: 545 - 2131

### Informationsvorlage Drucksache Nr.

00327/2015

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

### Betreff

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen-  
Aktionsplan für die Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt den Bericht über den Ist- Zustand der Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen zur Kenntnis.
2. Der Verfahrensvorschlag zur Erstellung des Aktionsplanes für die Landeshauptstadt Schwerin wird zur Kenntnis genommen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Bereits seit Jahren ist es Anliegen der Landeshauptstadt Schwerin, durch Schaffung von mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und den öffentlichen Einrichtungen die Lebens-qualität und damit auch die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen zu verbessern. Mit dem in den 1990er Jahren gegründeten Behindertenbeirat wurde eine Institution geschaffen, die der Umsetzung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung verpflichtet ist. Die im Beirat ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger erhielten Anhörungs-, Rede- und Beteiligungsrechte, um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu vertreten und in der Arbeit von Politik und Verwaltung zur Berücksichtigung und zur Realisierung zu verhelfen. Der Behindertenbeirat ist ein wichtiger Partner der Politik sowie der Verwaltung und unterstützt das Vorhaben eines barrierefreien Schwerins.

Die Beteiligung und Unterstützung des Behindertenbeirates ist bei vielen fachlichen Aufgaben wichtig und geboten. Dies gilt insbesondere für die Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Nur exemplarisch sei darauf verwiesen, dass die gemeinsame zielführende Arbeit sich im erreichten Grad der verfügbaren ambulanten Leistungsangebote widerspiegelt. Neue Unterstützungsangebote wie Integrationshelfer aber auch der gemeinsame Pflegestützpunkt sind durch die Mitglieder des Behindertenbeirates befördert worden.

## Die Ziele und Aufgaben der UN-Konvention

### Zielstellung: Inklusion

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (im folgenden UN-BRK) ist durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden und seit dem 26.03.2009 in Kraft. Mit der Konvention verbunden ist ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel im Verständnis und in der Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. Die bisherige Politik der Fürsorge wird ersetzt durch eine Politik der Rechte. Die Konvention verlagert dabei die Folgen bzw. Auswirkungen einer „Behinderung“ von der individuellen Sphäre in den Bereich der gesellschaftlichen Strukturen und auch unseres Denkens. Im Mittelpunkt des Handels steht die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Inhaltlich bezieht die UN-BRK dabei alle Lebenssituationen in die Betrachtung mit ein.

### Was ist „Behinderung“?

Die UN-BRK versteht Behinderung als langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung von Menschen, die sie in Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren an einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindert.

Die UN-BRK enthält die Forderung, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. Dabei wird stets der Grundgedanke einer vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung betont. Die Gestaltung und Veränderung von gesellschaftlichen Strukturen werden mit dem Ziel verbunden, dass sie der tatsächlichen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen insbesondere von Menschen mit Behinderungen besser gerecht werden. Bezogen auf die individuelle Ebene ist es der Ansatz der UN-BRK, „Behinderungen“ als normalen Bestandteil menschlichen Lebens zu sehen und eine inklusive Gesellschaft als eine Bereicherung für alle zu verstehen.

## Umsetzung der UN-BRK in der Landeshauptstadt Schwerin

Die Landeshauptstadt Schwerin sieht sich an die in der UN-BRK definierten Ziele gebunden. In kooperativer Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat konnte seit Jahren dafür Sorge getragen werden, dass die besonderen Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen Berücksichtigung gefunden haben. Die zunächst integrativen Ansätze zum Abbau unterschiedlichster Barrieren sollen nun im Sinne der Inklusion erweitert und verstetigt werden.

Die Landeshauptstadt Schwerin setzt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung durch den Vollzug von innerstaatlichen Rechtsvorgaben die UN-BRK um. Dieses Vorgehen resultiert aus der unmittelbaren Verpflichtungen der Vertragsstaaten mit der Ratifizierung der UN-BRK, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zu treffen.

Die Zielstellung einer inklusiven Gesellschaft in der Landeshauptstadt Schwerin wird jedoch auch im Rahmen vieler Handlungsfelder im eigenen Wirkungskreis und bei den freiwilligen Aufgaben relevant. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Vorgaben der UN-BRK sofort realisiert werden können. Die Ziele der UN-BRK sind schrittweise zu erreichen. Hierzu wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

### **1) Bericht zum Ist-Stand der Umsetzung der UN-BRK in der Landeshauptstadt Schwerin**

Nach der Ratifizierung der UN-Konvention durch den Bund sowie durch die Veröffentlichung von Aktionsplänen auf Bundesebene und auf Ebene des Landes

Mecklenburg-Vorpommern wurde in der Landeshauptstadt Schwerin in einem ersten Schritt ein Sachstand zur Umsetzung der UN-BRK ermittelt. Hierzu wurde zunächst eine Informationsveranstaltung angeboten, die die Ziele und Inhalte der UN-BRK vorstellte. Im Anschluss daran wurde eine Bestandsaufnahme aller Fachbereiche eingefordert. Der auf dieser Grundlage erarbeitete Ist- Stand zur Umsetzung der UN-BRK in der Landeshauptstadt Schwerin umfasst per 17.04.2015 insgesamt 200 Einzelmaßnahmen. Die vorliegenden Rückmeldungen aus den einzelnen Fachämtern wurden in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle aufbereitet. Der Bericht über den Umsetzungsstand der UN-BRK soll als Grundlage für die weitere Arbeit dienen.

## **2) Weiteres Verfahren zur Erstellung eines Schweriner Aktionsplans**

Die Regelungen der UN-BRK umfassen nahezu alle Lebensbereiche von Geburt an. Aus diesem Grund betrifft die Umsetzung der UN-BRK eine große Anzahl der Fachbereiche in der Stadtverwaltung unter Einbeziehung von verschiedenen externen Akteuren und Partnern. Die Umsetzung der UN-BRK und die Erstellung des Schweriner Aktionsplans innerhalb der Stadtverwaltung stellen eine Querschnittsaufgabe dar. Die federführende Verantwortung für diese Aufgabe obliegt dem Amt für Soziales und Wohnen (50). Hierzu ist die Schaffung einer Stelle für die Aufgaben der Koordination, zunächst befristet für die Dauer eines Jahres, erforderlich.

Aufbauend auf dem derzeitigen Arbeitsstand soll der Aktionsplan für die folgenden Handlungsfelder im kommunalen Bereich erstellt werden:

- Handlungsfeld 1- Erziehung, Bildung, Sport
- Handlungsfeld 2- Arbeit und Beschäftigung
- Handlungsfeld 3- Wohnen
- Handlungsfeld 4- Kultur und Freizeit
- Handlungsfeld 5- Gesundheit und Pflege
- Handlungsfeld 6- Mobilität und Barrierefreiheit/Bauen
- Handlungsfeld 7- barrierefreie Kommunikation und Information
- Handlungsfeld 8- Schutz der Persönlichkeit/ Gleichberechtigung

Zu jedem Handlungsfeld wird zunächst die Zielsetzung der UN-BRK definiert. Sodann soll überprüft werden, inwieweit die gegebenen Rahmenbedingungen schon den Vorgaben der UN-BRK entsprechen. Themenbezogen werden in einem weiteren Schritt die Schweriner Ziele definiert, die mit spezifischen Maßnahmen zu konkretisieren sind. Für die Einzelmaßnahmen sollen Zuständigkeiten und Aufträge beschrieben und Erledigungsfristen benannt werden. Abschließend gilt für alle Handlungsfelder, dass die Überprüfung der Umsetzung sicherzustellen ist und die Fortschreibung des Aktionsplanes erfolgt.

Zur Umsetzung der beschriebenen Aufgabenstellung werden für die Handlungsfelder verantwortliche Fachbereiche benannt. Sie stellen in Abstimmung mit dem Koordinator/ der Koordinatorin die Einbeziehung und den Austausch mit weiteren Fachpartnern, Institutionen, Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Vertretern des Behindertenbeirates sicher. Die hierzu erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Ergebnisse aus allen Handlungsfeldern werden sodann aufgearbeitet und zu einem Aktionsplan für die Landeshauptstadt Schwerin zusammengefasst. Ausgehend von den genannten Handlungsfeldern werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| Handlungsfeld 1- Erziehung, Bildung, Sport | Amt für Jugend, Schule und Sport (49) |
| Handlungsfeld 2- Arbeit und Beschäftigung  | Jobcenter Schwerin (51)               |

Handlungsfeld 3- Wohnen	Amt für Soziales und Wohnen (50)
Handlungsfeld 4- Kultur und Freizeit	Kulturbüro (41)
Handlungsfeld 5- Gesundheit und Pflege	Fachdienst Gesundheit (53)
Handlungsfeld 6- Mobilität und Barrierefreiheit/ Bauen	Amt für Verkehrsmanagement (69)
Handlungsfeld 7- barrierefreie Kommunikation und Information	Fachbereich für Hauptverwaltung (10)
Handlungsfeld 8 Schutz der Persönlichkeit/ Gleichberechtigung	Büro der Beauftragten (03)

Die Fertigstellung des Aktionsplans für die Landeshauptstadt Schwerin soll bis zum 30.06.2016 erfolgen.

## **2. Notwendigkeit**

Umsetzung des Beschlusses 00678/2010

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

-/-

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

-/-

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: Die Erstellung des Aktionsplanes ist zwar keine Pflichtaufgabe, die Umsetzung der aus der UN-BRK resultierenden Anforderungen sind jedoch in vielen Fällen dem pflichtigen Bereich zuzuordnen.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: -/-

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: -/-

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes  
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): -/-

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): -/-

**Anlagen:**

Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen- Bericht über den Ist-Zustand in der Landeshauptstadt Schwerin per 17.04.2014  
sowie Übersicht der städtischen Gebäude bzgl. der Barrierefreiheit

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin